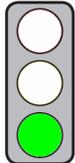


Stand: 06.07.06

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Schaffung von mehr Übersichtlichkeit und Steigerung der Rechtssicherheit durch Zusammenfassung der Richtlinie 78/1035/EWG und der sie ändernden Rechtsakte.

Betroffene: Empfänger von privaten Warensendungen aus Drittländern.



Pro: Die Rechtssicherheit verbessert sich durch die größere Übersichtlichkeit der geltenden Normen.

Contra: —

Änderungsbedarf: —

INHALT

Titel

Vorschlag KOM (2006) 12 vom 23. Januar 2006 für eine **Richtlinie** des Rates über die **Steuerbefreiungen** bei der Einfuhr von Waren in **Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern**

Kurzdarstellung

- ▶ Die Einfuhr von Waren aus Drittländern ist von Umsatz- und Sonderverbrauchsteuern befreit, wenn es sich um nichtkommerzielle Kleinsendungen handelt, also Warensendungen zwischen Privaten, die ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind, nur gelegentlich erfolgen, deren Gesamtwert 45 Euro nicht übersteigt und die dem Empfänger ohne irgendeine Bezahlung zugesandt werden.
- ▶ Bei bestimmten Waren (Tabakwaren, Alkohol, Parfüm, Tee und Kaffee) gelten unverändert die bestehenden Höchstmengen, bis zu denen die Wareneinfuhr aus Drittländern steuerbefreit ist.

Änderung zum Status quo

- ▶ Umstellung von ECU auf Euro.
- ▶ Aufhebung der Richtlinien 78/1035/EWG und 85/576/EWG.
- ▶ Aufhebung von Art. 2 der Richtlinie 81/933/EWG.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission gibt keine Subsidiaritätsbegründung.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Das Recht der EU soll übersichtlicher werden, um dem Ziel des „Europa der Bürger“ näherzukommen. Dazu gehört auch die regelmäßige Zusammenfassung häufig geänderter Rechtsakte.

Ausschuß der Regionen

Offen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Der EWSA unterstützt den Vorschlag uneingeschränkt.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Wirtschaft und Finanzen“

Offen.

Stand der Gesetzgebung

23.01.06	Annahme durch Kommission
17.05.06	Stellungnahme EWSA
Offen	Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Juristischer Dienst
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Rechtsausschuß (federführend), Berichterstatter Manuel Medina Ortega (SPE-Fraktion, E)
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	entfällt
Entscheidungsmodus im Rat:	Einstimmigkeit: Die Bundesregierung besitzt ein Recht zum Veto.

Formalien

Kompetenznorm:	Artikel 93 (Indirekte Steuern)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 192 EGV (Konsultationsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Richtlinie wird keine Wirkung entfalten, da sie keine Änderungen bestehenden Rechts beinhaltet.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Kodifizierung vereinfacht die Arbeit der mit der Umsetzung in nationales Recht betrauten Stellen.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Keine Wirkung, da keine inhaltlichen Änderungen.

Folgen für die Standortqualität Europas

Keine Wirkung, da keine inhaltlichen Änderungen.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Eine Zusammenfassung bestehender Rechtsakte ist nur durch hoheitliches Handeln möglich.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Unproblematisch. Es werden nur bestehende EU-Regelungen neu kodifiziert.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Richtlinie, Kompatibilität mit EU-Recht

Unproblematisch. Insbesondere die Änderungen der Ausgangsrichtlinie 78/1035/EWG durch die Richtlinien 81/933/EWG und 85/576/EWG sind berücksichtigt worden.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Unproblematisch. Es hat keine inhaltlichen Änderungen gegeben.

Alternatives Vorgehen

—

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Die Kommission wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Europa der Bürger“ zahlreiche Vorschriften und die sie ändernden Rechtsakte zusammenfassen. Die Initiative geht auf den Europäischen Rat von Edinburgh im Dezember 1992 und den Beschluß KOM(87) 868 vom 1. April 1987 zurück.

Ergebnis

Die Zusammenfassung häufig geänderter Rechtsakte ist ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Verständlichkeit des Rechtssystems durch den Einzelnen.